

# Osterreichische Bundesbahnen

## Der Vorstand

Z.: GS-2260-4-1988

Wien, am 16. September 1988

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Sektion II

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	61 GE 9.88
Datum:	20. SEP. 1988
Verteilt	20. 9. 88 Jc

*St Klausgruber*

Betr.: Entwurf eines Hochleistungsstreckengesetzes

Bezug: Zl. 210.779/6-II/2-1988 vom 29.Juli 1988

Die Österreichischen Bundesbahnen begrüßen den gegenständlichn Entwurf, der die Herstellung eines modernen Eisenbahnnetzes in Österreich erleichtern hilft bzw. im Extremfall überhaupt erst ermöglicht.

Die Attraktivierung der Eisenbahn als eines der Ziele der Regierungserklärung wird seitens der ÖBB nicht nur als internes Strukturproblem gesehen. Vielmehr erscheint es unbedingt notwendig, der Schiene mit vorliegendem Entwurf die Möglichkeit zu geben, den innovatorischen und infrastrukturellen Vorsprung der Straße einzuholen.

Der vorliegende Entwurf entspricht im wesentlichen den bereits geltenden Normen für Bundesstraßen und stellt somit keine Bevorzugung der Schiene vor der Straße dar. Er ermöglicht eine nahezu Gleichbehandlung der Schienen- gegenüber der Straßeninfrastruktur.

- 2 -

Durch Hervorstreichung der Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Länder und Verpflichtung, die Projektsentwürfe zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, wird dem Trend zur Bürgernähe entsprochen.

Im einzelnen ergeben sich folgende Anregungen nicht materieller Natur, welche ho. für nicht wesentlich erachtet werden:

- a) Zu § 14: Im § 7 ist auch die Mitbefassung des Bundesministers für Finanzen vorgesehen. Es sollte daher in den einschlägigen Bestimmungen des § 14 darauf Bedacht genommen werden.
- b) In den Erläuternden Bemerkungen wird zu § 5 angeführt, daß die Bauverbotsregelung mit 5 Jahren befristet ist. Der § 5 (4) enthält jedoch nicht eine solche Regelung, vielmehr sind nach § 5 (4) bestimmte Erfordernisse für eine Beendigung des Bauverbotes notwendig.

Osterreichische Bundesbahnen:



(Dr. Übleis)



(Dipl. Ing. Hainitz)